

Gemeinde Altenhagen

Vorlage	Vorlage-Nr:	31/BV/150/2017
federführend:	Datum:	13.10.2017
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Schanne, Marco
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Beschluss über die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 01.08.2017, Vergabe von Leistungen nach VOB für Sanierung des Daches der Kita in Altenhagen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	06.11.2017	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

Die Entscheidung des Bürgermeisters ist als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu werten. Die Eilentscheidung war notwendig, da die Sanierung nur in den Betriebsferien möglich war.

Entsprechend § 5 der Hauptsatzung vom 11.08.2014 der Gemeinde Altenhagen trifft der Bürgermeister Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V bei der Vergabe nach VOB bis zu einem Wert von 5.000 €. Darüber hinaus liegt die Entscheidung zur Vergabe bei der Gemeindevertretung. Bei äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister nach § 39 der KV M-V entscheiden. Diese Entscheidung ist nach § 39 Abs.3 der Kommunalverfassung M-V nachträglich durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestätigen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhagen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 01.08.2017 (Vorlage Nr.12) gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg -Vorpommern zur Vergabe von Leistungen nach VOB / Gewerk Dachdecker, Sanierung des Daches Kita in Altenhagen.

Anlage/n:

keine